



## **Betriebsreglement Militärflugplatz MEIRINGEN**

### **Rahmenbedingungen für den militärischen Flugbetrieb**

---

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1 Flugplatzhalter**

Flugplatzhalter ist die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS.

##### **2 Flugplatzleiter und Flugplatznutzer**

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
Kommando Operationen / Luftwaffe  
Flugplatzkommando MEIRINGEN  
3857 UNTERBACH  
Tel.: +41 58 461 64 64

##### **3 Organisation und Benützungsbestimmungen**

Die Rahmenbedingungen für die Organisation, den Betrieb und die Benützung des Flugplatzes sind im Sachplan Militär, im Betriebsreglement und in der entsprechenden Plangenehmigung (inkl. Verfügung über die Sanierung und die Gewährung von Erleichterungen) festgelegt.

Die Luftwaffe legt sämtliche notwendigen Vorschriften und Verfahren für den sicheren und effizienten Betrieb unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen im Operations Manual (OM) fest.

Dieses Reglement tritt nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Kraft.

Datum:....



#### **Genehmigt**

Eidgenössisches  
Departement für  
Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und  
Sport

## B. Bestimmungen über den Flugbetrieb

### 1 Flugbetriebszeiten (Zeitangaben in Lokalzeit, Local Time, LT)

#### 1.1 Ordentliche Flugbetriebszeiten mit Kampfflugzeugen<sup>1</sup>

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Kampfflugzeug	Jan - Dez	Montag	13:30 – 17:00
		Dienstag - Donnerstag	08:30 - 12:00 13:30 – 17:00
		Freitag	08:30 – 12:00

#### 1.2 Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Kampfflugzeugen

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Kampfflugzeug	Okt - März	Montag Reserve Dienstag - Donnerstag	18:00 - 22:00 Letzter Start 20:45

#### 1.3 Ordentliche Flugbetriebszeiten mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Businessjet Propellerflugzeug Helikopter Drohne	Jan - Dez	Montag - Freitag	07:30 - 12:00
			13:15 - 17:00

#### 1.4 Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Businessjet Propellerflugzeug Helikopter Drohne	Okt bis März	Montag Reserve Dienstag - Donnerstag	17:00 - 22:00

---

<sup>1</sup> Solange noch ordentlicher Flugbetrieb in der Schweiz mit dem F/A-18 C/D und dem F-5 E/F stattfindet, kann dieser in Meiringen auch am Montagmorgen von 10:00 – 12:00 Uhr und am Freitagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr stattfinden.

### 1.5 Fortbildungsdienste / Wiederholungskurse der Truppe (FDT / WK)

Luftfahrzeugtyp	Wochentag	Erweiterter Flugbetr.	Nachtflugbetrieb
Kampfflugzeug	Montag bis Freitag	08:00 – 18:00	18:00 – 22:00 Letzter Start 20:45 1x pro Woche
Businessjet Propellerflugzeug Helikopter Drohne		07:30 – 18:00	18:00 – 22:00 1x pro Woche

Das Flugplatz Kommando Meiringen plant mit ihrer ordinären Flugplatzabteilung in der Regel einen Fortbildungsdienst der Truppe pro Jahr. Das Kommando der Luftwaffe kann erweiterte Flugbetriebszeiten für diesen anordnen. Dieselben Betriebszeiten gelten in diesem Fall auch für den Ausweichflugplatz. Der Ausweichflugplatz erlaubt Flugzeugen, bei technischen Problemen oder einer Schliessung des Start- oder Zielflugplatzes zu landen.

### 1.6 Zivile Mitbenützung (ZMB)

Gemäss Sachplan Militär wird der Militärflugplatz Meiringen rein militärisch benutzt. Es gibt einzelne Ausnahmen. Ausbildungsflüge mit zivilen Kleinflugzeugen im Rahmen der Pilotenrekrutierung SPHAIR nutzen den Militärflugplatz Meiringen regelmässig für Start und Landungen. Die REGA kann die CTR/TMA für Instrumentenanflüge (Eigennavigation) während und ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten benützen.

Weiter kann der Flugplatz zur Unterstützung der Region Haslital/Brienz von zivilen Flugzeugen mitbenützt werden. Für solche Flüge ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Flugplatzkommandanten oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters einzuholen. Die Lärmimmissionen in der Umgebung des Flugplatzes sind diesbezüglich auf das Minimum zu beschränken. Weitere Benutzungen durch Luftfahrzeuge Dritter sind in der jährlich angepassten Anweisung der Operationszentrale Luftwaffe (OP Zen LW) geregelt.

## **2 Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten**

### **2.1 Flüge im Rahmen der Einsätze der Luftwaffe**

Von den zeitlichen Einschränkungen ausdrücklich ausgenommen sind Flüge für:

1. SAR-Einsätze (Search and Rescue<sup>2</sup>);
2. Subsidiäre Einsätze (z.B. Katastrophenhilfe, Waldbrandbekämpfung, Grenzüberwachung, Einsätze zugunsten der Polizei, Konferenzschutz);
3. Luftpolizei-Einsätze als Intervention für die permanente Luftraumüberwachung
4. Rüstungskontrolle und Friedenssicherung (z.B. OSZE<sup>3</sup> - Missionen)
5. LDTB<sup>4</sup> und VIP-Transporte
6. Supportflüge für Auslandeinsätze
7. Flüge für öffentliche Veranstaltungen
8. Sonderoperationen

### **2.2 Flüge zugunsten operationeller Bedürfnisse**

Der Flugplatzkommandant kann von Fall zu Fall zusätzliche Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten aus operationeller Notwendigkeit bewilligen. Diese Bewilligungen werden restriktiv gehandhabt.

## **3 Feiertage und Tage mit eingeschränktem oder keinem Flugbetrieb**

An nationalen und kantonalen Feiertagen des Kantons Bern bleibt der Flugplatz in der normalen Lage<sup>5</sup> geschlossen. Bei ausserordentlichen Ereignissen (z. B. Umweltkatastrophen oder Anlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung) kann aus operationellem Bedarf davon abgewichen werden.

## **4 Information der Behörden und der Bevölkerung**

Der Flugplatzkommandant informiert die Behörden der betroffenen Gemeinden regelmässig über die Planung des Flugbetriebs und über den effektiv erfolgten Flugbetrieb.

Im Weiteren werden ausserordentliche Flugaktivitäten (z. B. verstärkter Flugbetrieb aufgrund Trainings von Vorführteams) im Vorfeld kommuniziert.

Von Vorankündigungen ausgenommen sind jegliche ausserordentlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit operationellen Einsätzen.

---

<sup>2</sup> Such- und Rettungs-Einsätze

<sup>3</sup> Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

<sup>4</sup> Luftransportdienst des Bundes

<sup>5</sup> Relativer Frieden, keine Anlässe von nationaler oder globaler Bedeutung (Umweltkatastrophen, WEF, etc.)